

## **Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Hennigsdorf**

### **BV 0177 / 2003**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage der § 5 und § 35 Abs. 2 Nr.3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/2001, S.154), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl.I/2003, S. 172) in ihrer Sitzung am 17.12.2003 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Zuständigkeitsordnung regelt die Zahl, die Größe und die Zuständigkeiten der von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) gemäß § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf und dieser Zuständigkeitsordnung gebildeten ständigen Ausschüsse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

#### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadtverordnetenversammlung folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (BPU) mit 9 Mitgliedern;
  - b) den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss (SKS) mit 9 Mitgliedern;
  - c) den Werksausschuss (WA) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit 7 Mitgliedern;
  - d) den Petitionsausschuss (PA) mit 5 Mitgliedern;
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) mit 5 Mitgliedern.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Ausschüsse wählen auf Vorschlag ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte heraus einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (4) Fraktionen und fraktionslose Stadtverordnete, auf die bei der Sitzverteilung nach § 50 Abs. 2 und 3 der GO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Die Ausschüsse und die zusätzlichen Mitglieder sind gemeinsam mit der Ausschussbesetzung zu benennen. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungssatzung entsteht für diese zusätzlichen Mitglieder nicht.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.

- (6) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten**

- (1) Die ständigen Ausschüsse nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 50 Abs. 2 der GO. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus.
- (2) Dem nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) zu bildenden Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung können durch die Betriebssatzung und nach § 103 Abs. 3 der GO bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen werden.
- (3) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und ihrer ständigen Ausschüsse sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständige Ausschuss zu beraten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden Bürgermeister, dem Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

### **§ 4**

#### **Hauptausschuss (HA)**

Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses sind durch Gesetz und Hauptsatzung geregelt. Darüber hinaus nimmt er folgende Zuständigkeiten wahr:

- a) die Vorberatung und Empfehlung zu Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung,
- b) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der laufenden Verwaltung des Bürgermeisters oder nach Gesetz bzw. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zufallen (Auffangzuständigkeit),
- c) die ausschließliche Zuständigkeit für Empfehlung oder Entscheidung über Auftragsvergaben und Grundstücksangelegenheiten, soweit durch Gesetz oder Hauptsatzung eine Zuständigkeit für den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung besteht,
- d) die Beratung über alle Fragen der wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf.

### **§ 5**

#### **Bau-, Planungs-, Umweltausschuss (BPU)**

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- a) Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten mit Veränderungssperren nach § 4 II BauGB,
- b) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- c) Zustimmungen zu Vorhaben und Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 32 BauGB,
- d) Stadtgestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung,
- e) Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 BauGB und Beteiligung der Bürger nach § 3 BauGB,

- f) Aufhebung oder Verhängung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB,
- g) Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen,
- h) Fragen der Gewerbepolitik sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung,
- i) Angelegenheiten der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit,
- j) Belange des Brand- Zivil- und Katastrophenschutzes,
- k) Angelegenheiten der Verkehrsplanung,
- l) Angelegenheiten der städtebaulichen Rahmenplanung
- m) Belange des Umweltschutzes
- n) Angelegenheiten des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes.

Die Entscheidungen zu den vorgenannten Punkten a), b) und c) trifft der Bürgermeister.

## **§ 6 Schul-, Kultur- und Sozialausschuss (SKS)**

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- a) Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Stadt Hennigsdorf ist,
- b) Fragen des kulturellen Lebens in der Stadt,
- c) Entscheidungen, die den Sport und die Gestaltung und Nutzung von Freizeiteinrichtungen betreffen,
- d) Aufgaben des Denkmalschutzes und des Archivwesens
- e) Gesundheitliche und soziale Belange der Bürger, insbesondere der Kinder, Jugend und Senioren sowie der Behinderten,
- f) Senioren- und Behindertenbetreuung,
- g) Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze sowie bestehenden Satzungen und Richtlinien seines Aufgabenbereiches.

## **§ 7 Werksausschuss (WA)**

Der Ausschuss übernimmt die Aufgaben des Werksausschusses nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf.

## **§ 8 Petitionsausschuss (PA)**

- (1) Der Ausschuss bearbeitet alle Petitionen, die in Wahrnehmung des Petitionsrechtes gemäß § 21 der GO an den Petitionsausschuss eingereicht werden.
- (2) Der Ausschuss erteilt an den Petenten die gesetzlich vorgeschriebene fristgerechte Stellungnahme.
- (3) Der Bürgermeister ist über eingehende Petitionen zu informieren.

- (4) Der Ausschuss soll zur Klärung der in den Petitionen eingebrachten Sachverhalte mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Die Verwaltung gewährt dem Ausschuss Unterstützung bei der Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden von Petenten.
- (5) Der Ausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

### **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch die GO, § 115, zugewiesenen Aufgaben wahr.

Darüber hinaus berät der Rechnungsprüfungsausschuss mindestens einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung. Dazu erstattet die Verwaltung jeweils einen entsprechenden Bericht.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennigsdorf BV 0280/1998 vom 18.11.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hennigsdorf, 18.12.2003

Schulz  
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2003 beschlossene Zuständigkeitsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hennigsdorf, 19.12.2003

Schulz  
Bürgermeister